

Bürger- und Ordnungsamt

Antworten (Fett gedruckt) zu den Fragen von Stadträtin Kiziltas:

Auf welcher Rechtsgrundlage genau erfolgen die Sperrungen der Neckarwiese an den Wochenenden seit Pfingsten?

Das Aufenthaltsverbot beruht auf §§ 1, 3 Polizeigesetz (PolG). Die Ortspolizeibehörde, das Bürger- und Ordnungsamt, kann nach §§ 1, 3 PolG in Verbindung mit §§ 104 Nummer (Nr.) 1, 105 Absatz (Abs.) 1, 106 Abs. 1 Nr. 4, 107 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergreifen.

In welcher Weise findet eine Evaluation der Sperrungen und ihrer Wirkung bezüglich der Krautwall-Intensität und der einzelnen Polizeimaßnahmen statt?

Es finden regelmäßig Gespräche mit dem Führungsstab des Polizeipräsidiums Mannheim statt. Bei diesen werden polizeiliche Erkenntnisse und KOD-Berichte tagesaktuell zur Entscheidungsfindung aufbereitet.

Welche Maßnahmen erweisen sich als wirkungsvoll aus und welche weniger?

Die Sicherheitslage hat sich so weit entspannt, dass wir Heidelbergs beliebteste Freizeitfläche nun den Bürgerinnen und Bürgern – insbesondere den Jugendlichen – zurückgeben können. Die Maßnahmen von Stadt und Polizei haben sich als richtig erwiesen. Es ist gelungen, eine aggressive und gewaltbereite überregionale Klientel durch konsequentes Einschreiten fernzuhalten.